

SPEISERESTE ENTSORGUNG LINDINGER GMBH – ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND ENTSORGUNGSBEDINGUNGEN

Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) regeln alle Beziehungen zwischen der Speisereste Entsorgung Lindinger GmbH (im Folgenden kurz „Lindinger GmbH“ genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden kurz „Kunde“ genannt).

Vereinbarungsgemäß gelten diese AGB nicht nur für das erste Rechtsgeschäft, sondern ausdrücklich auch für sämtliche weitere Vereinbarungen. Abweichende bzw. ergänzende Bestimmungen oder Vereinbarungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn Lindinger GmbH diesen ausdrücklich zustimmt.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen der Kunden gelten auch dann nicht, wenn Lindinger GmbH derartigen abweichenden Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. In diesem Sinne gelten auch Vertragserfüllungshandlungen durch Lindinger GmbH nicht als Zustimmung zu diesen AGB abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden.

1. Geltung

Wir entsorgen zu den nachstehenden allgemeinen Geschäfts- und Entsorgungsbedingungen. Sie gelten spätestens mit der Aufstellung unserer Entsorgungsbehälter als anerkannt. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von uns anerkannt worden sind. Besondere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

2. Auftragserteilung und Auftragsbestätigung

Für uns haben auch mündliche oder telefonische Aufträge Gültigkeit. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind; als Bestätigung gilt auch der Zugang des Entsorgungsbeleges bzw. die Ausführung der Leistung.

3. Preise

Die Entsorgung erfolgt zu dem am Tage der Abholung gültigen Preise. Nicht vorhersehbare Änderungen von Rohstoff-, Lohn- und Energiekosten sowie Änderungen maßgeblicher Kostenfaktoren berechtigen uns zu entsprechenden Preisangleichungen. Abgaben, welchen durch Gesetze oder Verordnungen irgendwelcher Art zur Einführung gelangen und die Entsorgung in irgendeiner Form mittel- und unmittelbar verteuern, gehen zu Lasten des Kunden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4. Laufzeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft, läuft 6 Monate und verlängert sich automatisch um 6 Monate, falls sie nicht 6 Wochen vor Ablauf gekündigt wird.

5. Zahlungsbedingungen

Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Alle Zahlungen haben ohne jeden Abzug in Euro zu erfolgen; die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur statthaft, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig ausgeurteilt sind, oder aber von der Lindinger GmbH schriftlich anerkannt wurden. Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt oder unserem Konto gutgeschrieben wird. Für Verzugszeiten werden Verzugszinsen in Höhe der jeweils üblichen Zinsen der Großbanken für ungedeckte Kontokorrentkredite berechnet.

6. Entsorgungstermine

- a) Der Entsorgungszeitpunkt bestimmt sich durch regelmäßige, mindestens wöchentlich einmalige Anfahrt bestimmter Einsatzgebiete.
- b) Angegebene Entsorgungstermine sind im Zweifel unverbindlich. Bei Ereignissen, die auf höherer Gewalt oder Streik beruhen, sind wir berechtigt, eingegangene Entsorgungsverpflichtungen ganz oder teilweise zu verschieben. Ansprüche auf Schadenersatz sind ausgeschlossen.
- c) Ist ein fest vereinbarter Entsorgungstermin überschritten, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn er eine Nachfrist von 5 Tagen gesetzt hat und die Entsorgung innerhalb dieser Frist nicht erfolgt ist.
- d) Sollten sich durch das vertragswidrige Verhalten eines Kunden Leerfahrten ergeben, so verpflichtet sich der Kunde, diese angemessen zu vergüten.

7. Entsorgungsbehälter

Bei leihweiser Überlassung der Behälter haftet der Kunde für den Verlust oder die Beschädigung der überlassenen Behälter. Für abhanden gekommene oder beschädigte Leergutbehälter werden die jeweils gültigen Kaufpreise in Rechnung gestellt. Die Behälter bleiben Eigentum der Lindinger GmbH. Seitens Lindinger GmbH wird für die Dichtheit und Reinheit der Behälter keine Haftung übernommen. Der Behälter darf nur zum Zwecke der Entsorgung/Sammlung von Altseifeffetten bzw. Küchen- und Speiseabfällen verwendet werden. Der Aufstellungsort der Behälter ist vom Kunden bekanntzugeben. Dieser muss eine problemlose Aufstellung und Abholung der Behälter ermöglichen. Die vorschriftsmäßige Sicherung der Behälter, insbesondere bei Benützung der Straße oder des Straßenrandes obliegt dem Kunden. Die Behälter sind nicht für eine Befüllung mit heißen Altseifeöl geeignet. Daher sollte nur abgekühltes Altseifeöl eingefüllt werden.

8. Gewährleistung und Haftung

Die Lindinger GmbH gewährleistet die Entsorgung und Verwertung nach den jeweils gesetzlichen Bestimmungen. Für Mängelfolgeschäden haften wir jedoch nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung entstanden sind.

Der Kunde gewährleistet, dass die Behälter ausschließlich mit den Artikeln ihrer Bestimmung befüllt werden. Bei Verunreinigung der Wertstoffe behalten wir es uns vor, die komplette Übernahmemenge zum Entsorgungs-Tageskurs des die Verunreinigung hervorruhenden Artikels in Rechnung zu stellen oder die Entsorgung komplett zurückzuweisen. Der Kunde verpflichtet sich, die in den Behältern befindlichen Wertstoffe ausschließlich durch die Lindinger GmbH entsorgen zu lassen; verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtungen, so verpflichtet er sich, einen pauschalen Schadenersatz als Vertragsstrafe von Euro 15,00 je Fall an die Lindinger GmbH zu bezahlen.

9. Entsorgungsschwernis

Bei Entsorgungsschwernis (z.B. Wegräumen von Müll, Transport über Treppen, lange Transportwege zum Fahrzeug – ohne Hilfe des Kunden) erheben wir entweder einen Aufschlag von 100% bezogen auf das jeweilige Entsorgungsentgelt, oder wir behalten uns die Zurückweisung der Entsorgung vor.

10. Kündigung

Der Entsorgungsvertrag kann von beiden Seiten durch schriftliche Kündigung (Einschreiben) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluss des Vertrages gekündigt werden. Maßgebend ist der Zeitpunkt der Kündigung. Die Verweigerung der Annahme oder die Niederlegung beim zuständigen Postamt stehen dem Zugang gleich. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung des Vertrages, so verlängert sich dessen Laufzeit jeweils um ein halbes Jahr. Wird der Betrieb durch den abgehenden Entsorgungs- und Vertragspartner eingestellt, erlischt der Vertrag ab dem Zeitpunkt der letzten Entsorgung sofort.

11. Nachhaltigkeit

Aufgrund gesetzlicher Regelungen des Einsatzes von Alt Speisefetten in der Biodieselproduktion muss sich der Kunde jährlich zur Einhaltung, dieser in einer Selbsterklärung genannten Regeln, verpflichten. Mit der Unterzeichnung gilt die auf der Website www.abfallexperte.at/speisereste-entsorgung/leistungen veröffentlichte Selbstauskunft und ist für die Vertragsdauer gültiger Bestandteil dieses Vertrages. Erfolgt bis zwölf Tage vor Ablauf eines jeden Kalenderjahres kein Widerspruch dieser Vereinbarung durch den Kunden, wird die Selbstauskunft für das Folgejahr bestätigt.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau

13. Generalklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäfts- und Entsorgungsbestimmungen voll oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam, so ist sie durch diejenigen zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt.

Christian Lindinger